

RS Vwgh 2000/1/27 97/16/0502

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/02 Gerichtsorganisation
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

B-VG Art132;
GOG §73;
GOG §74;
GOG §78;
Vollzugs- und WegegebührenG 1975 §8 Abs2;
VwGG §27 Abs1;

Rechtssatz

Der VfGH hat in seinem E vom 30.9.1989, VfSlg12167/1989, zu Art 132 B-VG ausgeführt, dass keine wie auch immer geartete Einschränkung des Rechtschutzes durch den VwGH gegen die Untätigkeit einer zur Bescheiderlassung verpflichteten Beh außerhalb des Falles anzunehmen ist, dass noch Abhilfe gegen die Untätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde beansprucht werden kann. Eine solche Möglichkeit der Abhilfe gegen die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde hat der VwGH im B vom 17.2.1994, 93/16/0196, erkannt und ausgehend davon, dass auch über Anträge auf Zurückzahlung von Vollzugsgebühren und Wegegebühren gemäß § 8 Abs 2 Vollzugs- und WegegebührenG im Justizverwaltungswege zu entscheiden ist, ausgesprochen, dass in Justizverwaltungssachen einerseits ein (sinngemäß der Regelung des § 74 GOG entsprechender) administrativer Instanzenzug, der bis zum Bundesminister für Justiz geht, besteht, und dass der Partei andererseits gegen "Verzögerungen" das Institut der Beschwerde gem § 78 GOG zusteht. Es besteht also die Möglichkeit, im Justizverwaltungsweg Abhilfe gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht durch die damals belBeh (Vorsteher des Bezirksgerichtes, der über den Zurückzahlungsantrag mit Bescheid zu erkennen hatte) zu suchen (ebenso B 29.1.1997, 95/16/0086). Durch diese Rechtsauffassung wurde keinesfalls ein Recht auf Devolution in Justizverwaltungsangelegenheiten bejaht (Hinweis E 29.1.1997, 95/16/0085), wie ARNOLD in seiner Glosse zum Beschluss vom 17.2.1994, AnwBI 1994 Nr 4824, vermeint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160502.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at